

Fallbeispiele

Schülerfall K.:

In der Grundschulzeit wird für K. der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ESENT festgestellt. Die erziehungsberechtigte Mutter wählt das SBBZ als Lernort und K. wird notwendiger Weise intensiv durch die Grundschulzeit begleitet. Parallel zur schulischen Förderung laufen ambulante psychiatrische und ergotherapeutische Behandlungen. Die Familie wird auch durch die Jugendhilfe mit Maßnahmen (sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaft für K.) begleitet. In Klasse 4 wird ein stationärer Aufenthalt in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) für K. abgebrochen. Auf Grund von massivem fremd- und selbstgefährdendem Verhalten muss K. im Rahmen der Behandlung mehrfach ruhiggestellt werden und der prognostizierte Behandlungserfolg steht in keinem Verhältnis zu diesen Maßnahmen.

K. wird freitags aus der KJP entlassen, ist selbstverständlich weiter schulpflichtig und die Beschulung an der Hans-Zulliger-Schule in Klasse 4 wird fortgesetzt.

Der Ausbau der Hans-Zulliger-Schule um Klasse 5 und 6 wird für K. ein Jahr zu spät kommen.

Mit der Abbrucherfahrung der KJP sitzt K. wieder im Klassenzimmer, die Schultage sind „ESENT-typisch“ von massiven Impulsdurchbrüchen uvm. gekennzeichnet. Da das Halbjahr bereits erreicht ist, wird mit der Übergangsplanung zu Klasse 5 begonnen. Eine Fremdunterbringung ist für die Familie keinesfalls denkbar und somit wählt die Mutter nach §12 SBA-VO (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote) eine inklusive Beschulung für ihr Kind – bislang eine alternativlose „Wahl“.

K. wird an einer Sekundarschule in Ulm aufgenommen, inklusiv begleitet so gut es die Ressourcen und das Setting zulassen und kann mit viel Engagement der begleitenden Personen (innerschulisch und außerschulisch), einer Schulbegleitung und vielen Maßnahmen mehr bis in die Klasse 6 begleitet werden, wobei er die Klasse 6 nicht auf Anhieb besteht. Im zweiten Halbjahr der Wiederholung von Klasse 6 wird K. endgültig von der Schule ausgeschlossen.

K. wird vorübergehend in WERK11 aufgenommen, die schulische Perspektive für ihn: noch offen. Sein Weg könnte zur nächsten allgemeinen Schule, also in das nächste inklusive Setting, führen. Aber mehr Ressource, mehr Netzwerk und eine auch nur noch so kleine Chance auf Erfolg hätte dieses Vorgehen nicht.

K. wird nach einer Orientierungsphase in einem SBBZ ESENT in freier Trägerschaft außerhalb Ulms aufgenommen. Sein Schulbesuch stabilisiert sich für seine Verhältnisse. K. strebt derzeit den Hauptschulabschluss 2025 an.

Schülerfall I.:

Für I. wird in der Grundschulzeit der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ESENT festgestellt. Die Erziehungsberechtigten wählen das SBBZ als Lernort. Nach Klasse 6 sind die Erziehungsberechtigten zunächst gezwungen, ihre Wahl auf ein inklusives Bildungsangebot zu ändern. Mit viel Willenskraft, Nachsicht, Engagement der Inklusionslehrkraft und begleitet von zahlreichen tagweisen Unterrichtsausschlüssen wird I. durch das 7. Schuljahr an einer allgemeinen Schule in Ulm begleitet. Nachdem er in Klasse 8 eine Lehrkraft bestiehlt und durch viele verschiedene Regelverletzungen in Erscheinung tritt, die seinen eigenen schulischen Erfolg in Frage stellen und den seiner Mitschüler*innen stark gefährden, wird I. endgültig aus der Schule ausgeschlossen.

Die Erziehungsberechtigten wählen im Zuge des Ausschlusses die Beschulung an einem SBBZ. Das nächste SBBZ ESENT (in freier Trägerschaft) ist für I. mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in 1h 05 Minuten pro Strecke erreichbar. Auf Grund des langen Schulwegs gelingt es I. nicht, jeden Tag in der Schule anzukommen, dennoch strebt er dieses Jahr einen Hauptschulabschluss an.

Auch wenn er kognitiv sicher zu einem höheren Schulabschluss fähig wäre, wird dies vorerst das Ende seiner schulischen Laufbahn sein. Für den Übergang in Erwerbsarbeit ist es I. wichtig, kürzere Fahrtwege zu haben und wieder in Ulm „unterzukommen“. Denn hier lebt er und all seine sozialen Kontakte sind hier gegründet.

Schülerfall E.:

E. ist in einer Jugendhilfemaßnahme außerhalb Ulms – Wohngruppe mit Beschulung.

Seine erziehungsberechtigte Mutter ist Ulmer Bürgerin und lebt seit ihrer Kindheit in Ulm. Als die Wohngruppe die Maßnahme für E. auf Grund anhaltender Sachbeschädigungen, körperlichen Übergriffen auf Mitbewohner*innen und Betreuungspersonal beendet, zieht E. zu seiner Mutter nach Ulm. Er ist zu diesem Zeitpunkt im 8. Schulbesuchsjahr, hat eine dicke Akte mit Berichten der Jugendhilfe, der Schule und aus verschiedenen Aufenthalten in der Psychiatrie etc.

Sein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ESENT muss nun in Ulm umgesetzt werden – mangels SBBZ auch hier über die Inklusion. Die allgemeine Schule nimmt die Herausforderung an – eine Wahl zum SBBZ hatte die Mutter auch in diesem Fall nicht. Sie wünscht sich aber eine wohnortnahe Beschulung für E. am SBBZ ESENT.

E. hat in der Primarstufe zwei Grundschulen „verschlissen“ und mit dem nun bereits das 4. Schulverhältnis in der Sekundarstufe gegründet. Aktuell wiederholt er die Klasse, wie viele Schulen er noch besuchen wird, weiß er selbst nicht, hofft aber auch dieses Mal, dass er „nicht wieder rausgeschmissen“ wird.